

Die drei Schichten der Altersvorsorge im Überblick

	Produkt	Vorteile	Nachteile	Ansparphase	Auszahlungsphase
Schicht 3	Private Renten	<ul style="list-style-type: none"> Zuzahlungen und Teilauszahlungen meist problemlos möglich Beleihbar und verpfändbar Umfängliche Hinterbliebenenversorgung abbildbar Kapitalwahlrecht bei Ablauf 	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge steuerlich nicht absetzbar Nicht Pfändungs-/ Hartz IV sicher 	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge steuerlich nicht absetzbar Pauschale Abführung von 15% der inländischen Dividenden- und Immobilienerträge auf Fondsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Kapitalauszahlung: Steuerliche Freistellung von 15 % der Erträge; vom verbleibenden Anteil sind 50 % zu versteuern, wenn mind. 62 J. und mind. 12 Jahre eingezahlt (Halbeinkünfteverfahren) » Vor dem 01.01.2005 abgeschlossene Verträge sind in voller Höhe steuerfrei Rentenzahlung: Ertragsanteilbesteuerung (z. B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65 Jahren)
	Investmentfonds	<ul style="list-style-type: none"> Hohe Flexibilität Chancen auf sehr gute Rendite 	<ul style="list-style-type: none"> Totalverlust möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge steuerlich nicht absetzbar Pauschale Abführung von 15 % der inländischen Dividenden- und Immobilienerträge auf Fondsebene Steuerliche Freistellung von Erträgen: Aktienfonds zu 30 %, Mischfonds zu 15 % Verbleibender Anteil unterliegt der Abgeltungssteuer, soweit oberhalb des Sparerpauschbetrags 	<ul style="list-style-type: none"> Steuerliche Freistellung von Erträgen: Aktienfonds zu 30 %, Mischfonds zu 15 % Verbleibender Anteil unterliegt der Abgeltungssteuer, soweit oberhalb des Sparerpauschbetrags
Schicht 2	Riester-Rente	<ul style="list-style-type: none"> Eingezahltes Geld bleibt erhalten bei Auszahlung nach 62. LJ. Bis zu 30 % Kapitalauszahlung bei Rentenbeginn förderunschädlich Staatliche Förderung durch Zulagen und steuerliche Absetzbarkeit Vertrag im Todesfall förderunschädlich auf Ehegatten übertragbar Nach BGH pfändungssicher in der Ansparphase, solange Zulagen gewährt werden oder ein berechtigter Zulagenantrag vorliegt 	<ul style="list-style-type: none"> Rente frühestens ab 62 Lj. möglich Nicht beleihbar Nur max. 30 % Kapitalauszahlung zu Rentenbeginn möglich 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % bis max. 2.100 € jährlich absetzbar „Günstigerprüfung“ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % steuerpflichtig
	Betriebliche Altersvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> Lebenslange Rentenzahlung, frühestens ab dem 62. Lebensjahr Portabilität Kapitalauszahlung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung frühestens ab 62 Lj. Nicht beleihbar Arbeitgeber muss zustimmen und kann eigene Anlagemodelle vorschreiben Im Todesfall nur eingeschränkte Leistungen: Auszahlung nur an Ehegatten, Lebenspartner und eingetragene Lebenspartner, sowie eigene Kinder (solange Kindergeldberechtigt) 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (4% steuer- & sozialabgabenfrei, 4% steuerfrei) können durch Gehaltsumwandlung jährlich gespart werden. Seit 2019 müssen für neu abgeschlossene, durch Gehaltsumwandlung finanzierte bAV-Verträge 15 % des umgewandelten Sparbetrags als Arbeitgeberzuschuss entrichtet werden. Für bereits bestehenden Verträge, die vor 2019 abgeschlossen wurden, gilt diese neue Zuschusspflicht ab 2022. 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % steuerpflichtig Voll beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (entfällt bei privat Krankenversicherten)
Schicht 1	Gesetzliche Rentenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> Staatliche Sicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Generationenvertrag Rentenhöhe tendenziell fallend 		
	Basis-Rente („Rürup-Rente“) Berufsständische Versorgungswerke	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge wirken ab dem ersten Euro steuermindernd Hohe Flexibilität, da „Auffüllen“ bis 27.565 € (55.130 € bei Ehepaaren) jederzeit möglich Pfändungs- und Harz IV sicher in der Ansparphase 	<ul style="list-style-type: none"> Das eingezahlte Kapital kann im Todesfall nicht beliebig vererbt werden; meist ist ein Hinterbliebenenschutz und eine Rentengarantiezeit einschließbar Kein Kapitalwahlrecht bei der Auszahlung Nicht beleihbar Rente frühestens ab 62 Lj. möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Steigender Sonderausgabenabzug In 2024 sind 100 % von 27.565 € voll absetzbar (55.130 Euro bei Ehepaaren) 	<ul style="list-style-type: none"> Rentenbeginn 2024: 83 % zu versteuern Ab 2040 sind 100 % steuerpflichtig